

Erläuterungen zur Einzelsatzung

1. Anliegeranteil

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 17.06.1994 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 15.07.2002 bestimmt in § 4 Abs. 1 Nr. 8 Spalte 4, dass sich die Beitragspflichtigen mit mindestens 30 v. H. und höchstens 60 v. H. an dem beitragsfähigen Aufwand für straßenbauliche Maßnahmen an Plätzen beteiligen. Der konkrete Anliegeranteil ist nach § 4 Abs. 6 jeweils durch eine Einzelsatzung festzusetzen.

Die zwischen der Zwinglistraße und der Höhne gelegene Verkehrsfläche war vor ihrem Umbau ein Bestandteil der Straße "Alter Markt" und des Busbahnhofs. Die Straße Alter Markt war im Trennungsprinzip mit beidseitigen Gehwegen und einer Fahrbahn angelegt, wobei sich zwischen der Fahrbahn und dem westlichen Gehweg der Busbahnhof befand. Im letzten Jahr wurde die gesamte Verkehrsfläche zwischen Zwinglistraße und Höhne in eine einheitlich gestaltete Platzanlage umgebaut, die straßenrechtlich noch auf bestimmte Nutzungen beschränkt werden soll (vergleichbar dem Werth oder der Schuchardstraße). Nach Abschluss des straßenrechtlichen Teileinziehungsverfahrens wird eine Platzanlage mit der Funktion einer Fußgängergeschäftsstraße vorliegen.

Die Straßenbaubeitragsatzung sieht bei Fußgängergeschäftsstraßen für die Beitragspflichtigen einen Anteil von mindestens 40 v. H. vor (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 Spalte 4). Auf dieser Basis sind die durch die neu geschaffene Platzanlage gebotenen wirtschaftlichen Vorteile für die Allgemeinheit und für die Beitragspflichtigen gegeneinander abzuwägen.

Gegenüber dem alten Zustand bietet die neue Platzanlage den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke die für die erstmalige Herstellung einer Fußgängergeschäftsstraße typischen Gebrauchsvorteile, die darin liegen, dass die Geschäfte für die Kaufinteressenten ohne störenden Fahrzeugverkehr besser und leichter erreichbar sind. Die besseren Einkaufsmöglichkeiten dürften sich regelmäßig auch positiv auf die Geschäftsumsätze auswirken. Die insoweit gebotenen Gebrauchsvorteile müssen allerdings geringer bewertet werden, wenn man berücksichtigt, dass der Gehweg zumindest vor den östlich angrenzenden Grundstücken bisher in einer größeren Breite als sonst üblich angelegt war. Diese größere Breite ermöglichte zumindest auch früher schon vor den östlich angrenzenden Grundstücken eine Nutzung, die der einer Fußgängergeschäftsstraße nahe kam.

Den Vorteilen der Beitragspflichtigen stehen die Vorteile der Allgemeinheit gegenüber. Durch die Umbaumaßnahme wurde eine Platzanlage in zentraler Lage der Barmer Innenstadt geschaffen. Die Größe, die Lage und die Gestaltung dieser Verkehrsfläche prädestinieren diese Fläche für Veranstaltungen aller Art. Es ist zu vermuten, dass der Platzanlage in Zukunft eine städtebauliche Bedeutung zukommen wird, die über ihren Einfluss auf die unmittelbar angrenzenden Grundstücke hinaus geht. Zudem sammelt die Platzanlage die Fußgängerströme zu den unmittelbar anschließenden zentralen Fußgängergeschäftsstraßen Werth und Schuchardstraße.

In der Abwägung zwischen den Vorteilen für die Allgemeinheit und den Vorteilen für die Beitragspflichtigen überwiegen nach den vorstehenden Ausführungen die Vorteile für die Allgemeinheit. Die voraussichtliche Nutzung der Platzanlage durch die Allgemeinheit und ihre Bedeutung für die Allgemeinheit dürfte größer sein als ihre Bedeutung für die Nutzung der Anliegergrundstücke. Dieser Umstand muss sich auch in dem Verhältnis der von den einzel-

nen Gruppen zu tragenden Anteile an dem entstehenden Ausbuaufwand entsprechend widerspiegeln. Von der Verwaltung werden daher folgende Anteile vorgeschlagen:

Allgemeinheit	60 v. H.
Beitragspflichtige	40 v. H.

2. In-Kraft-Treten

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hält es in ständiger Rechtsprechung für geboten, dass die Höhe des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand in dem Zeitpunkt festliegen muss, in dem das letzte Merkmal des Beitragstatbestandes verwirklicht ist. Erst mit Erfüllung des Beitragstatbestandes hat die Stadt das Recht und zugleich auch die Pflicht, Beiträge zu erheben. Für Fußgängergeschäftsstraßen wird der Beitragstatbestand erfüllt, wenn die Umbauarbeiten fertig gestellt und abgenommen sind und die straßenrechtlich erforderliche Teileinziehungsverfügung rechtswirksam vollzogen ist. Die Umbaumaßnahmen wurden Anfang Juli 2002 beendet. Das straßenrechtliche Teileinziehungsverfahren steht noch aus.

Damit aus Gründen der Rechtssicherheit die satzungsmäßige Festlegung des Anliegeranteils in jedem Fall zeitlich vor der Erfüllung des letzten Beitragstatbestands-Merkmals liegt, soll die Satzung rückwirkend zum 01. Januar 2003 in Kraft treten. Dieser Zeitpunkt liegt zweifelsfrei vor der Teileinziehung. Rechtliche Bedenken gegen eine rückwirkende Regelung bestehen nicht, weil der Erlass einer solchen Satzung zur Erfüllung der den Gemeinden obliegenden Beitragserhebungspflicht erforderlich ist (zu alledem siehe Urteil des OVG NRW vom 29.09.1995 – 15 A 2651/92).